

Die 5. IVG-Revision und ihre Auswirkungen auf das Haftpflichtrecht*

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	2
II.	Die Berührungspunkte zum Haftpflichtrecht	3
A.	Neuer Invaliditätsbegriff?	3
1.	Kodifikation der höchstrichterlichen Rechtsprechung	3
2.	Keine Auswirkungen auf das Haftpflichtrecht	5
B.	Die Schadenminderungspflicht	6
1.	Die bisherige Rechtslage	6
2.	Verschärfung der Schadenminderungspflicht	7
3.	Auswirkungen auf das Haftpflichtrecht?	8
C.	Invaliditätsbemessung	10
1.	Die geltende Rechtslage	10
2.	Art. 28a IVG-Entwurf	12
3.	Auswirkungen auf das Haftpflichtrecht?	13
III.	Die Entstehung des Rentenanspruchs	14
IV.	Wegfall der Zusatzrente	15
V.	Wegfall des Karrierezuschlages	17
VI.	Schlussbemerkungen	18
	Literaturverzeichnis	

*Markus Schmid, Advokat, Basel

I. Ausgangslage

Seit Mitte der 90er Jahre hat sich die Zahl der Rentenbezüger beinahe verdoppelt¹. Im gleichen Zeitraum stiegen die Auslagen von 2,376 Mrd. Franken auf 6.75 Mrd. Franken, was neben der Zunahme der Rentenbezüger auch darauf zurückzuführen war, dass diese beim erstmaligen Bezug der Rente immer jünger sind, was zu einem überproportionalen Anstieg der Ausgaben führte². Mit der Revision soll die finanziell angeschlagene Situation der IV zumindest teilweise saniert werden. Durch eine Reihe von Massnahmen soll dem bereits heute geltenden Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ zum Durchbruch verholfen werden. Mit Massnahmen der Früherfassung³ und der Frühintervention⁴ soll bei arbeitsunfähigen Personen der Eintritt einer Invalidität verhindert und der bisherige Arbeitsplatz inner- oder ausserhalb des bisherigen Betriebes erhalten bleiben. Die eigentliche berufliche Eingliederung wird durch Integrationsmassnahmen zu deren Vorbereitung ergänzt⁵. Die Mitwirkungspflichten sowie die Schadenminderungspflichten werden verschärft ausgestaltet und Sanktionen für deren Verletzung vorgesehen⁶. Präzisierungen zum Invaliditätsbegriff wie sie von der Rechtsprechung seit langem vorgenommen werden, finden Einfluss ins Gesetz⁷, indem eine invaliditätsrelevante Erwerbsunfähigkeit nur insoweit vorliegt, als sie ausschliesslich durch die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung verursacht wird, sodass, wie bereits bisher, invaliditätsfremde Gründe wie Alter, fehlende Ausbildung etc. nicht zu berücksichtigen sind. Sodann darf die zu Leistungen berechtigende Erwerbsunfähigkeit aus objektiver Sicht nicht überwindbar sein. Es wird weiter hinten zu prüfen sein, ob damit eine materielle Änderung des Invaliditätsbegriffs oder aber bloss eine Verankerung der bereits heute geltenden Rechtsprechung im Gesetz Eingang fand⁸. Der Rentenanspruch soll schliesslich erst frühestens 6 Monate nach erfolgter Anmeldung bei der IV-Stelle entstehen⁹.

Nebst diesen vom Geschädigten bis zur Erlangung der Rente zu überspringenden Hürden sieht die Revisionsvorlage auch Sparmassnahmen vor, mit welchen ein echter Leistungsabbau einhergeht. Der bisherige

¹ Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2006, 104
² Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2006, 104, 230
³ Art. 3a) ff. IVG-Entwurf
⁴ Art. 7c) IVG-Entwurf
⁵ Art. 14a) IVG-Entwurf
⁶ Art. 7, 7a) und 7b) IVG-Entwurf
⁷ Art. 7 Abs. 2 ATSG-Entwurf
⁸ LOCHER, Jusletter, Rz. 33 ff.
⁹ Art. 29 IVG-Entwurf

Karrierezuschlag wird gestrichen, was sich vor allem für Personen auswirken wird, die in jungen Jahren invalid werden. Die nach Inkrafttreten der 4. IV-Revision noch laufenden Zusatzrenten werden aufgehoben, was sich für bereits abgeschlossene Haftpflichtfälle, in welchen der Kapitalwert der Zusatzrenten vom Gesamtschaden in Abzug gebracht wurde, als problematisch erweisen wird.

Wohl noch mehr als sonst besteht die Gefahr, dass die nachstehenden Ausführungen zur blossen Makulatur verkommen, sollten die Stimmberechtigten der Revisionsvorlage Ende Juni dieses Jahres eine Absage erteilen. Gleichwohl soll der Versuch unternommen werden, abzuschätzen, ob und inwieweit die zur Sanierung der finanziell angeschlagenen IV ins Leben gerufenen Massnahmen sich in der haftpflichtrechtlichen Schadenerledigung etablieren könnten. Einer Medienmitteilung vom 14. September 2006 kann entnommen werden, dass schon im ersten Semester 2005 erneut weniger gewichtete Neurenten zugesprochen worden sind (./ 18 %). Zudem hat sich seit Januar 2006 auch das Total der laufenden Renten erstmals stabilisiert¹⁰. Im Jahr 2006 hat die Zahl der IV-Neurenten gegenüber dem Vorjahr um 16% abgenommen. Diese Entwicklung zeigt, dass bereits das geltende Recht bei seiner konsequenten Anwendung durchaus ein griffiges Instrumentarium darstellt, um den finanziellen Problemen der IV zu begegnen. Ob man damit den berechtigten Anliegen der versicherten Personen gerecht wird, ist freilich eine ganz andere Frage.

II. Die Berührungspunkte zum Haftpflichtrecht

A. Neuer Invaliditätsbegriff?

1. Kodifikation der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Erst im Rahmen einer bundesrätlichen Aussprache vom 13. April 2005 wurde im Bestreben, den Zugang zur IV-Rente zu erschweren, die gesetzliche Definition des Invaliditätsbegriffs eingeschränkt, nachdem solches im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom September 2004 weder in der Begründung noch in den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu finden war. In der bundesrätlichen Botschaft¹¹ wird die neue Regelung dahingehend erläutert, dass das kausale Element dadurch verschärft werden soll, indem ausschliesslich der Gesundheitsschaden, nicht aber invaliditätsfremde Gründe wie Alter, mangelnde Ausbildung, Verständigungsschwierigkeiten, reines Suchtgeschehen, soziokulturelle

¹⁰ www.bsv.admin.ch/dokumentation/medieninformation/01429/index.html

¹¹ Botschaft, 69

Umstände, Aggravation etc. für das Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt werden sollen¹². Diese Betrachtungsweise lag aber bereits der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zugrunde, sodass die formelle Änderung von Art. 7 Abs. 2 ATSG letztendlich lediglich eine Kodifizierung der bisherigen Gerichtspraxis darstellt¹³. Ausdrücklich abgelehnt wird in der Botschaft ein Ausschluss gewisser Krankheitsbilder aus der Leistungsberechtigung, weil dies mit dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot¹⁴ nicht vereinbar wäre. Ebenso wurde es abgelehnt, nur schwere Beeinträchtigungen der Gesundheit als invaliditätsrelevante Ursache anzuerkennen¹⁵.

Nach Satz 2 von Art. 7 Abs. 2 ATSG-Entwurf soll eine Erwerbsunfähigkeit zudem nur dann vorliegen, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist. Damit soll nach der Botschaft¹⁶ das Zumutbarkeitsprinzip im Invaliditätsbegriff des ATSG ausdrücklich verankert werden. Das subjektive Empfinden der versicherten Person bei der Beurteilung der Zumutbarkeit, eine Arbeitsleistung zu erbringen und damit ein Erwerbseinkommen zu erzielen, soll in Zukunft nicht mehr massgebend sein¹⁷. Die Beurteilung, was aus objektiver Sicht zumutbar ist und was nicht, soll nach der Botschaft¹⁸ den IV-Stellen gestützt auf die medizinischen Angaben der RAD obliegen. Die subjektive Beurteilung des RAD soll somit künftig über die objektive Zumutbarkeit entscheiden¹⁹. Indes galt auch schon nach bisheriger Rechtsprechung, dass Beeinträchtigungen der Erwerbsunfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbieten allen guten Willens, Arbeit in ausreichendem Masse zu verrichten, zu vermeiden vermöchte, als für die Beurteilung der Invalidität irrelevant gelten. Schon heute gilt weitgehend ein objektiver Massstab²⁰.

Bei dieser Ausgangslage verbietet es sich aber, entgegen der in der Botschaft²¹ vertretenen Auffassung davon auszugehen, keine materielle Rechtsänderung bedeutende Neufassung des Invaliditätsbegriffes stelle eine erhebliche nachträgliche Veränderung des der Rentenzusprechung zugrunde gelegenen Sachverhalts im Sinne von Art. 17 Abs. 2 ATSG dar mit der Konsequenz, dass zufolge der Neufassung des Invaliditätsbegriffs auch die

¹² Botschaft, 71

¹³ BGE 127 V 294; 130 V 346 ff., Erw. 3.2 ff.; 130 V 352

¹⁴ Art. 8 Abs. 2 BV

¹⁵ Botschaft, 71

¹⁶ Botschaft, 72

¹⁷ Botschaft, 72

¹⁸ Botschaft, 119

¹⁹ vgl. auch Art. 59 IVG-Entwurf

²⁰ BGE 130 V 352; 132 V 65 ff.

²¹ S. 74 f.

laufenden Renten revidiert werden können, ohne dass eine Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliegt²². Zu Recht weist Locher²³ darauf hin, dass eine Rentenanpassung ohne Vorliegen eines Revisionsgrundes im Sinne eines veränderten Sachverhaltes gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG nicht zulässig ist, weil die neuen Bestimmungen keine materielle Rechtsänderung mit sich bringen²⁴.

2. Keine Auswirkungen auf das Haftpflichtrecht

Lässt die Neuformulierung von Art. 7 Abs. 2 ATSG keine materielle Änderung erkennen, verbietet es sich umso mehr, der bloss formellen Änderung Auswirkungen auf das Haftpflichtrecht zuzuerkennen. Da insbesondere mit der redaktionellen Änderung nicht auch gleichzeitig ein Ausschluss gewisser Gesundheitsschäden aus der Leistungsberechtigung beabsichtigt ist, erübrigt es sich, solches für das Haftpflichtrecht auch bloss in Erwägung zu ziehen. Sodann ist zu bedenken, dass schon in der Vergangenheit das Haftpflichtrecht eine weitergehende Zurechenbarkeit als das Sozialversicherungsrecht kannte, indem zunächst Leistungen zufolge einer Begehrungsneurose im Gegensatz zur SUVA vom Haftpflichtigen zu erbringen waren²⁵ und sich das Bundesgericht seit 1997²⁶ von der Adäquanzrechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts deutlich unterscheidet und von einer weitergehenden Zurechnung ausgeht²⁷. Schliesslich verbietet sich die Annahme einer irgendwie gearteten direkten Auswirkung auf das Haftpflichtrecht auch deswegen, weil nicht eine durch Sparmassnahmen begründete Gesetzesänderung Auswirkungen auf ein anderes Rechtsgebiet haben soll, welches nicht nur anderen Finanzierungsgrundsätzen sondern auch anderen Wertungen unterliegt²⁸.

²² Gleicher Meinung LOCHER, Jusletter, Rz. 42 und ebenso LANDOLT, Personenschadenforum 236 ff.

²³ Jusletter vom 12. September 2005, Rz. 42

²⁴ LANDOLT, Personenschadenforum, 236 ff.

²⁵ BGE 96 II 392

²⁶ BGE 123 III 110 ff., 123 V 98, Erw. 3A

²⁷ Eingehend hierzu MÜLLER URS, Der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang nicht objektivierbarer Gesundheitsschäden: Die Leitentscheide des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in: MURER [Hrsg.], Nicht objektivierbare Gesundheitsbeeinträchtigungen: Ein Grundproblem des öffentlichen und privaten Versicherungsrechts sowie des Haftpflichtrechts, Bern 2006, 61 ff.

²⁸ LANDOLT, Personenschadenforum, 241 ff.

B. Die Schadenminderungspflicht²⁹

1. Die bisherige Rechtslage

Als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt die Schadenminderungspflicht sowohl im Sozialversicherungs-, wie auch im Privatversicherungs-³⁰ und Haftpflichtrecht³¹. Der Geschädigte hat die nach den Umständen gebotenen, ihm zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um den Schaden gering zu halten³². In gleichem Ausmass, wie dieser Grundsatz im Lichte von Art. 2 ZGB einleuchtet, beinhaltet er grosse Wertungsprobleme vor allem wenn es darum geht, die dem Geschädigten zuzumutenden Massnahmen zu umreissen. „Um den Schaden im Interesse des Haftpflichtigen zu mindern, muss der Geschädigte nur jene Massnahmen ergreifen, die ihm billigerweise zugemutet werden dürfen“³³. Die Schadenminderungspflicht findet ihre Grenze dort, wo dem Geschädigten ein Verhalten nicht zugemutet werden kann. Wenn in der Literatur und auch in höchstrichterlichen Urteilen immer wieder zu lesen ist, dass vom Geschädigten jene Massnahmen abverlangt werden, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Schadenersatz zu erwarten hätte³⁴, so dürfte dies massiv über das Zumutbare hinausgehen, weil der Mensch bekanntlich in der Not Fliegen frisst. „Die Zumutbarkeit reduziert das objektiv Mögliche auf das subjektiv Angemessene“³⁵.“ Vergleicht man die höchstrichterlichen Entscheide aus Lausanne und Luzern im Hinblick auf die dem Geschädigten im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht zuzumutenden Massnahmen, so ist ein eigentlicher Unterschied in den Wertungsinhalten nicht erkennbar. Stets wird darauf hingewiesen, dass die dem Geschädigten zuzumutenden Anstrengungen in Würdigung sämtlicher Umstände, insbesondere im Hinblick auf dessen Persönlichkeit, berufliche Fähigkeiten, Anpassungsfähigkeit und Intelligenz sowie Alter und Bildungsgrad³⁶ festzulegen seien. Mitunter kann ein Stellenwechsel, eine Umschulung, ein Wohnortwechsel als Folge des Wechsels des Arbeitsortes oder die Aufnahme einer unselbständigen anstelle einer selbständigen Erwerbstätigkeit geboten sein³⁷. Als unzumutbar werden namentlich jene Massnahmen erachtet, mit welchen eine Gefahr für Leib und Leben

²⁹ vgl. hierzu die einen ausgezeichneten Überblick vermittelnde Arbeit von WEBER, Schadenminderungspflicht, 133 ff.

³⁰ Art. 61 VVG

³¹ Art. 44 Abs.1 OR

³² Urteil 4C.177/2006, Erw. 2.2

³³ Urteil 4C.83/2006, Erw. 4; BGE 113 V 22, Erw. 4a)

³⁴ vgl. die Nachweise bei WEBER, Schadenminderungspflicht, 140, Fn. 12, welcher diese Formel zu Recht als bedenklich bezeichnet

³⁵ WEBER, Schadenminderungspflicht, 141

³⁶ Urteil 4C.83/2006, Erw. 4; BGE 113 V 28, Erw. 4; Urteil I 750/04, Erw. 5

³⁷ WEBER, Schadenminderungspflicht, 151 ff.; LANDOLT, Personenschadenforum, 235

verbunden sind oder wodurch die verfassungsmässigen Grundrechte in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt werden³⁸. Ihre konkrete Ausgestaltung erfährt die Schadenminderungspflicht im Sozialversicherungsrecht unter anderem durch den Grundsatz „Eingliederung vor Rente“, welchem mit der Revisionsvorlage verstärkt zum Durchbruch verholfen werden soll.

2. Verschärfung der Schadenminderungspflicht

Weil nach Auffassung des Bundesrates die dem Versicherten obliegenden Schadenminderungs- bzw. Mitwirkungspflichten sich einerseits aus der Rechtsprechung ergeben und sich andererseits verstreut über Gesetze und Verordnungen wiederfinden, sodass wegen dieser Zersplitterung sich eine versicherte Person kaum je vollständig über ihre Pflichten Rechenschaft geben kann, sollen diese nun im Gesetz zusammengefasst und konkretisiert werden.

Art. 7 Abs. 1 IVG-Entwurf hält den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Schadenminderungspflicht fest, welcher die versicherte Person verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt einer Invalidität zu verhindern. Abs. 2 konkretisiert die Mitwirkungspflichten der versicherten Person, welche dazu angehalten ist, an allen Massnahmen, die ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich dienen, aktiv mitzuwirken. Art. 7 a) IVG-Entwurf hält den Grundsatz fest, dass jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient, als zumutbar gilt. Ausgenommen hievon sollen jene Massnahmen sein, die dem Gesundheitszustand der versicherten Person nicht angemessen sind. Nach dem Willen des Bundesrates³⁹ soll damit die Beweislast in Bezug auf die Zumutbarkeitsfrage zulasten der versicherten Person verschoben werden, indem zunächst jede Massnahme so lange als zumutbar gilt, als die versicherte Person nicht in der Lage ist darzulegen, inwiefern dies nicht der Fall sein soll. Der Hinweis in der bundesrätlichen Botschaft, die IV-Stelle sei aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes von Amtes wegen verpflichtet zu prüfen, ob eine unzumutbare Massnahme vorliegt, sodass sich diese Beweislastverteilung bloss im Streitfalle auswirke, ist wohl kaum mehr als einem frommen Wunsch gleichzusetzen, wird die IV-Stelle doch ganz gewiss nicht nach Umständen suchen, welche die Unzumutbarkeit einer in Frage

³⁸ KIESER, ATSG-Kommentar, Rz. 60 zu Art. 21 ATSG; LANDOLT, Personenschadenforum, 221 sowie die dort in Fn. 34 angegebene Literatur

³⁹ Botschaft, 101 f.

stehenden Massnahme begründen könnten, ohne dass der Versicherte mit Vehemenz hierauf hinweist.

Mit Art. 7a IVG-Entwurf wird von Art. 21 Abs. 4 ATSG insoweit abgewichen, als danach von der versicherten Person nur solche Vorkehren verlangt werden können, die **ihr** objektiv **und** subjektiv zumutbar sind. Nach der vorgesehenen Ordnung soll aber bloss noch die objektive Zumutbarkeit ausschlaggebend sein mit der Konsequenz, dass die IV unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit von der versicherten Person alles verlangen kann, solange deren Gesundheit nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Ein Wechsel des Wohnortes wird nach der Intention der Vorlage trotz dem damit einhergehenden Verlust der sozialen Einbettung ebenso zumutbar sein wie ein Berufswechsel unbesehen des Umstandes, dass die neue Tätigkeit vom Betroffenen abgelehnt wird⁴⁰. Würde die Frage der Zumutbarkeit lediglich noch im Lichte des Gesundheitszustandes der versicherten Person beurteilt, würden andere grundrechtlich geschützte Lebensbereiche wie berufliche Ausbildung, persönliche Verhältnisse, Alter etc., ausgeblendet, was unzulässig wäre⁴¹. Es wird der Rechtsprechung obliegen, diese Bestimmung verfassungsmässig auszulegen, damit das sehr breite Spektrum möglicher Massnahmen mit der in Art. 5 Abs. 2 BV verfassungsrechtlich gewährleisteten Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns in Einklang gebracht werden kann.

3. Auswirkungen auf das Haftpflichtrecht?

Nachdem die vorstehend kurz umrissenen Revisionsbestimmungen nicht Ausdruck einer insgesamt geänderten Wertvorstellung bilden sondern einzig vor dem Hintergrund zustande kamen, die finanziell angeschlagene IV zu sanieren, können die verschärften Zumutbarkeitsbeurteilungen vom Haftpflichtrecht nicht rezipiert werden. Neben dieser ganz grundsätzlichen Erwägung sind auch die unterschiedlichen konzeptionellen Grundlagen der beiden Schadenausgleichssysteme zu beachten. Beurteilt sich der Rentenanspruch in der Invalidenversicherung je länger je mehr ausgehend von einem der Realität entrückten, synthetischen Umfeld, in dem keine invaliditätsfremden Umstände wie beispielsweise das Alter Berücksichtigung finden sollen und für den Einkommensvergleich die Fiktion des ausgeglichenen Arbeitsmarktes greift, spielen im Haftpflichtrecht die konkreten Umstände des Einzelfalles die massgebende Rolle und können dort solche Umstände nicht ausgeblendet werden. Nach wie vor genügt das

⁴⁰ WEBER, Forum HAVE, 264, der zu Recht auf die fragliche Grundrechtskonformität einer solchen Betrachtungsweise hinweist. Ebenfalls ablehnend LANDOLT, Personenschadenforum, 235

⁴¹ LOCHER, Jusletter, Rz. 44; LANDOLT, Personenschadenforum, 235

Setzen einer Teilursache für die volle Zurechnung des Schadens und invaliditätsfremde Gründe belasten den Haftpflichtigen insoweit, als sie zusammen mit den Verletzungsfolgen zum Eintritt oder Vergrößerung des Schadens führen⁴².

Sowohl aus formellen Gründen wie auch deshalb, weil die Invaliditätsbemessung im Sozialversicherungsrecht anderen Regeln folgt als im Haftpflichtrecht⁴³, wird der Zivilrichter für die Beurteilung der haftpflichtrechtlich relevanten Invalidität weiterhin nicht an das Ergebnis des sozialversicherungsrechtlichen Abklärungsverfahrens gebunden sein. Indes ist nicht zu verkennen, dass der Zivilrichter geneigt sein könnte, das vom Geschädigten nach Durchsetzung der rigorosen Schadenminderungspflicht tatsächlich erzielte Invalideneinkommen der haftpflichtrechtlichen Schadenerledigung zugrunde zu legen. Diese Betrachtungsweise sollte jedoch bloss dann Platz greifen, wenn die vom Geschädigten ergriffenen Massnahmen auch im Lichte der dem Haftpflichtrecht entsprechenden Zumutbarkeitsbeurteilung im Rahmen der Schadenminderungspflicht von ihm hätten verlangt werden können. Nur soweit vor diesem Hintergrund ein Invalideneinkommen tatsächlich realisiert werden könnte, ist dieses bei der haftpflichtrechtlichen Schadensberechnung zu berücksichtigen. Andernfalls ist gleich vorzugehen wie bei der Zahnarztwitwe, welche trotz Kleinkindern eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hatte, sich diesen Erwerb jedoch deswegen nicht auf ihre Versorgungsschadenersatzanspruch anrechnen lassen musste, weil sie damit mehr tat, als von ihr unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten verlangt werden konnte.⁴⁴ Ist von einer Verletzung der Schadenminderungspflicht auszugehen, wird man nicht um die Beantwortung der Frage herumkommen, wo die Schadenminderungspflicht einzuordnen sei, ob auf der Ebene der Schadenersatzbemessung oder der Schadensberechnung⁴⁵. Die Beantwortung der Frage hat durchaus praktische Konsequenz, kann sich doch der Geschädigte bloss dann auf das zu seinen Gunsten wirkende Quotenvorrecht berufen, wenn eine Frage der Schadenersatzbemessung zur Diskussion steht. Die in diesem Zusammenhang von WEBER⁴⁶ vertretene differenzierende Auffassung überzeugt. Tatsächlich kann beim bisherigen Schaden die Tatsache nicht wegdiskutiert werden, dass der Schaden als solcher eingetreten ist und dieser Schaden letztendlich durch das Verhalten des Haftpflichtigen wie auch des Geschädigten determiniert wird. Die Verletzung

⁴² WEBER, Forum HAVE, 265

⁴³ HÄFLIGER, 3 ff.

⁴⁴ BGE 119 II 361, WEBER, Schadenminderungspflicht 167

⁴⁵ WEBER, Schadenminderungspflicht, 147 ff., derselbe Personenschadenforum, 156 ff.

⁴⁶ WEBER, Schadenminderungspflicht, 147 ff.

der Schadenminderungspflicht ist daher beim bisher eingetretenen oder dem vorübergehenden Schaden im Rahmen der Schadenersatzbemessung nach Art. 44 OR zu berücksichtigen; bei der Berechnung des künftigen Schadens ist jedoch das zumutbare Erwerbseinkommen in die Schadensberechnung einzubeziehen mit der Konsequenz, dass die Verletzung der Schadenminderungspflicht bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen ist. Im letzteren Fall kann der Geschädigte das Quotenvorrecht nicht beanspruchen⁴⁷.

Hat der Sozialversicherer die Leistungen wegen der Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäss Art. 7b IVG-Entwurf gekürzt, so kommt gleichwohl nicht die Quotenteilung, wie sie in Art. 73 Abs. 2 ATSG vorgesehen ist, zur Anwendung, weil es sich bei dieser Kürzung nicht um eine solche von Art. 21 Abs. 1 oder 2 ATSG handelt.

C. Invaliditätsbemessung⁴⁸

1. Die geltende Rechtslage

Gemäss Art. 16 ATSG wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälligen Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Ausgangspunkt ist somit zunächst die medizinische Situation, so wie sie sich nach Durchführung der zumutbaren Massnahmen darstellt. Des Weiteren hat sich die versicherte Person den zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen, wobei die Zumutbarkeit nun neu im Lichte von Art. 7a IVG-Entwurf zu beurteilen sein wird. Schliesslich wird das Invalideneinkommen nach Massgabe einer zumutbaren Tätigkeit unter der Fiktion eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes bestimmt. Nachdem durch die revidierten Bestimmungen die Zumutbarkeitsbeurteilung eine Verschärfung erfahren hat, die Frage der Zumutbarkeit sich aber auf allen drei Ebenen der Invaliditätsbemessung - medizinische Massnahmen, Eingliederungsmassnahmen und Invalideneinkommen - stellt, zeigt dies, welche zentrale Bedeutung der als Ausschluss der Zumutbarkeit dastehenden Schadenminderungspflicht bei der Bemessung der Invalidität im Sozialversicherungsverfahren zukommt.

⁴⁷ WEBER, Personenschadenforum, 159, HÄFLIGER, 10; anderer Meinung: BECK, Personenschadenforum, 264

⁴⁸ HÄFLIGER, HAVE, 3 ff.

Unter dem Valideneinkommen versteht die Rechtsprechung⁴⁹ jenes Einkommen, welches die versicherte Person als Gesunde tatsächlich erzielen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Massgebend ist, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Weiterentwicklung, soweit hierfür hinreichend konkrete Anhaltspunkte bestehen⁵⁰, zu erwarten gehabt hätte. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens häufig der zuletzt erzielte, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst. Entscheidend ist, was der Versicherte im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunder tatsächlich verdienen würde. Nicht auf den zuletzt erzielten Lohn kann abgestellt werden, wenn dieser offensichtlich nicht dem Einkommen entspricht, das die versicherte Person im Gesundheitsfall nach überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage gewesen wäre zu realisieren. Lässt sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung realisierte Einkommen nicht hinreichend genau beziffern, ist auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte abzustellen. Auf sie darf jedoch im Rahmen der Invaliditätsbemessung nur unter Mitberücksichtigung der für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren abgestellt werden.

Für die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher der Versicherte konkret steht. Übt er nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass er die ihm verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarerweise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihm tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil der Versicherte nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihm an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, kann nach der Rechtsprechung ein hypothetisches Invalideneinkommen

⁴⁹ Vgl. statt vieler Urteil I 751/05 vom 20. Dezember 2006, Erw. 3.1 mit Hinweisen auf Judikatur und Literatur

⁵⁰ Die Praxis des EVG ist in diesem Punkt äusserst restriktiv und geht von einer beruflichen Karriere bloss dann aus, wenn schon vor dem Unfall konkrete Hinweise für das behauptete berufliche Fortkommen vorliegen. Vgl. hiezu HÄFLIGER, 7 sowie die dort angegebene Judikatur

entweder nach Tabellenlöhnen gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder nach DAP-Zahlen bemessen werden⁵¹.

2. Art. 28a IVG-Entwurf

Die Bestimmung von Art. 28a IVG-Entwurf entspricht dem Wortlaut des bisherigen Art. 28 Abs. 2 IVG. Dies gilt auch bezüglich der Kompetenzdelegation an den Bundesrat. Der Botschaft⁵² kann indes entnommen werden, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe neue Grundsätze für die Umschreibung der massgebenden Erwerbseinkommen und Verfahrensvorschriften für den Einkommensvergleich erlassen soll. Das Validen- und das Invalideneinkommen sollen nach demselben Verfahren ermittelt werden. Nach Möglichkeit soll das tatsächliche Valideneinkommen mit dem tatsächlichen Invalideneinkommen verglichen werden. Ist dies nicht möglich, weil die versicherte Person kein tatsächliches Validen- oder kein tatsächliches Invalideneinkommen hat, sind beide Einkommen auf der Basis von tabellarischen Durchschnittslöhnen zu ermitteln und dies selbst dann, wenn für eines der beiden Einkommen tatsächliche Werte existieren würden. Die Ermittlung der Durchschnittslöhne hat ausschliesslich anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik zu erfolgen. Anlass zu dieser erheblichen Änderung der Methode zur Invaliditätsbemessung gab das Ergebnis einer Expertise, nach welchem die heutige Praxis der Bemessung des Validen- und des Invalideneinkommens häufig zu unplausiblen Ergebnissen führen soll, weil ein Invaliditätsgrad festgestellt werde, welcher im Prinzip über dem tatsächlichen Invaliditätsgrad liege. Dies treffe vor allem auf Personen zu, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens ein in ihrem Wirtschaftszweig und Anforderungsniveau überdurchschnittliches Einkommen erzielten.

Nun ist aber nicht einzusehen, weshalb entgegen der heutigen Praxis bei der Invaliditätsbemessung nicht an das tatsächlich erzielte Einkommen anzuknüpfen ist, selbst wenn dieses überdurchschnittlich sein mag. Locher⁵³ weist zu Recht darauf hin, dass nach ständiger Praxis und auch gemäss Art. 16 ATSG bei der Festlegung des Invaliditätsgrades das effektive Valideneinkommen möglichst genau zu bestimmen ist und dass im Übrigen die versicherte Person auf den überdurchschnittlich hohen Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat, sodass kein sachlicher Grund dafür vorliegt, nicht auf dieses effektiv erzielte Einkommen abzustellen. Mit der

⁵¹ BGE 129 V 472, Erw. 4.2.1; BGE 126 V 76, Erw. 3 b) bb)

⁵² Botschaft 96 f.

⁵³ Jusletter, Rz. 49

vorgesehenen Regelung würde - und dies erst noch auf Verordnungsstufe - von Art. 16 ATSG abgewichen mit der Konsequenz, dass für die IV letztendlich ein anderer Invaliditätsbegriff gilt als im Recht der obligatorischen Unfallversicherung. Auch ergäben sich Schwierigkeiten bei der Festlegung des mutmasslich entgangenen Verdienstes im Rahmen der sich nach Art. 69 ATSG stellenden Überversicherungsfrage⁵⁴.

3. Auswirkungen auf das Haftpflichtrecht?

Schon nach bisheriger Rechtsprechung unterscheidet sich die Invaliditätsbemessung im Sozialversicherungsrecht wesentlich von jener im Haftpflichtrecht⁵⁵. Der haftpflichtrechtlichen Invaliditätsbemessung ist die Fiktion eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes fremd, beurteilen sich doch die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Gesundheitsschadens nach Massgabe des tatsächlich bestehenden Arbeitsmarktes. Die künftige berufliche Entwicklung und das dabei erzielbare Einkommen⁵⁶ wird der Richter - prozessual konforme Behauptungen vorausgesetzt⁵⁷ - im Lichte von Art. 42 Abs. 2 OR würdigen und darüber hinaus auch einer allfälligen Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens Rechnung tragen⁵⁸. Schliesslich wird der Zivilrichter eine theoretisch verbleibende Resterwerbsfähigkeit bloss dann berücksichtigen dürfen, wenn sie wirtschaftlich verwertbar ist, was bei einer bis zu 30 %-igen Resterwerbsfähigkeit nicht der Fall ist⁵⁹. Sollte der Bundesrat tatsächlich, wie in der Botschaft in Aussicht gestellt, die Grundlagen der Invaliditätsbemessung neu definieren, wird der sozialversicherungsrechtlich festgelegte Invaliditätsgrad noch mehr als bisher von der der haftpflichtrechtlichen Schadenerledigung zugrunde zu legenden Grösse abweichen. Die sich immer mehr von der Realität entfernende sozialversicherungsrechtliche Invaliditätsbemessung kann, ja darf, keine präjudizierende Wirkung für das Haftpflichtrecht entfalten. Dort hat eine Schadensschätzung Platz zu greifen, die sich an den tatsächlichen, vor allem wirtschaftlichen Gegebenheiten orientiert und dem Ziel des vollen Schadenausgleiches versucht, gerecht zu werden.

⁵⁴ LOCHER, Jusletter, Rz. 51

⁵⁵ HÄFLIGER, 8, 11

⁵⁶ Grundlegend zur Berechnung des künftigen Erwerbsschadens SCHAETZLE/WEBER, Kapitalisieren, 5. Aufl., 2001, Rz. 3.7 ff.

⁵⁷ PETER BECK, Die Beweisführung im Haftpflichtrecht, in: ERWIN MURER [Hrsg.], Nicht objektivierbare Gesundheitsbeeinträchtigungen: Ein Grundproblem des öffentlichen und privaten Versicherungsrechts sowie des Haftpflichtrechts, Bern 2006, 246 ff.

⁵⁸ Urteil 4C.252/2003 vom 23. Dezember 2003, besprochen von MARC SCHAETZLE, in: HAVE 2004, 112 ff.

⁵⁹ Zur Verwertbarkeit einer Resterwerbsfähigkeit vgl. Urteil 6P.58/2003 vom 3. August 2004 = Praxis 2005, Nr. 29; Urteil 4C.222/2004 vom 14.9.2004 und dessen Besprechung durch MARC SCHAETZLE, in: HAVE 2005, 46; Urteil des Bundesgerichts vom 5.5.1997, SG-Entscheid Nr. 1315, Urteil des Kantonsgerichts Zug vom 1. Juli 2002, teilw. publiziert in Plädoyer, Heft 5/2002, 60 f.

III. Die Entstehung des Rentenanspruchs

Art. 28 Abs. 1 IVG-Entwurf nennt kumulativ drei Erfordernisse, damit ein Rentenanspruch entsteht. Dies ist gemäss lit. a) so lange nicht der Fall, als durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden können. Nur wenn von vornherein keine zumutbaren Eingliederungsmassnahmen in Frage kommen, um die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, kann der Rentenanspruch nach Ablauf der einjährigen Wartefrist sofort entstehen. Diese Variante greift dann allerdings bloss in jenen Fällen Platz, welche nach geltendem Recht unter die erste Variante von Art. 29 Abs. 1 IVG fallen, wo also ein irreversiblen Gesundheitsschaden vorliegt. Die bisherige Rechtsprechung geht von einem solchen Fall aber bloss unter sehr restriktiven Voraussetzungen aus, nämlich dann, wenn in absehbarer Zeit keine Besserung mehr als möglich erscheint⁶⁰. Da diese Voraussetzung nur sehr selten als erfüllt betrachtet wurde, verkam diese Bestimmung in der Praxis zur lettre morte. Die neue Regelung führt im Ergebnis dazu, dass die einjährige Wartefrist nur noch bei den irreversiblen, untherapierbaren Gesundheitsschäden Bedeutung erlangt und im Übrigen der Anspruch auf eine Invalidenrente erst in einem unbestimmten späteren Zeitpunkt entstehen kann, dann nämlich, wenn der therapierbare Gesundheitsschaden irreversibel wird⁶¹.

Die Konsequenzen für die haftpflichtrechtliche Erledigung eines Schadenfalles sind offensichtlich. Der Geschädigte wird während Jahr und Tag nicht abschätzen können, ob er einen Anspruch auf eine Invalidenrente erwerben wird und dementsprechend ist es nicht möglich, den Direktschaden, d.h. die Differenz zwischen dem Gesamtschaden und den anrechenbaren Sozialversicherungsleistungen zu errechnen. Die Schadenerledigung wird noch mühsamer und wird länger dauern als dies bereits heute schon der Fall ist.

⁶⁰ BGE 119 V 102 Erw. 4A

⁶¹ LOCHER, Jusletter, Rz. 63 ff.

IV. Wegfall der Zusatzrente

Schon im Rahmen der 4. IVG-Revision, welche seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist, wurden auf seither neu zugesprochenen Renten keine Zusatzrenten mehr gewährt. Die damals bereits laufenden Zusatzrenten wurden jedoch nicht tangiert, sondern die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass diese weiter ausgerichtet werden sollen, solange die Anspruchsvoraussetzungen hierfür erfüllt sind⁶². Soweit ich es überblicke ist dies das erste Mal, dass der Gesetzgeber in laufende Renten eingreift und diese aufhebt, ohne jedwelche Übergangsbestimmungen zu erlassen. Es zeigt dies, dass der Gesetzgeber selbst vor verfassungsrechtlich bedenklichem Handeln nicht zurückschreckt, sodass man letztendlich bei der Erledigung eines weit in die Zukunft reichenden Haftpflichtfalles nie davon ausgehen kann, der Status quo werde für Jahr und Tag beibehalten. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis drängt sich eine Rentenlösung zur Abgeltung des künftigen Schadens noch mehr auf, wobei bloss tatsächlich fliessende Sozialversicherungsleistungen zu berücksichtigen sind, als sie auch tatsächlich fliessen.

Die Aufhebung der Zusatzrenten ist für all jene Haftpflichtfälle problematisch, die bereits erledigt sind und in welchen sich der Geschädigte die Zusatzrente anrechnen liess. Hat die IV die Zusatzrente auf dem Regressweg vom Haftpflichtigen zurück erhalten, ist sie im Ausmass des Kapitalwertes der Zusatzrente, welche sie der geschädigten Person künftig nicht mehr ausrichten wird, bereichert. Dies muss nicht gleichzeitig mit einer Schlechterstellung des Geschädigten einhergehen. Besteht auch ein Anspruch gegenüber einem UVG-Versicherer ist denkbar, dass dieser zufolge Wegfalls der Zusatzrente der IV die Komplementärrente zu erhöhen hat⁶³. Sodann wird im konkreten Einzelfall zu prüfen sein, ob eine (erhöhte) Leistungspflicht des BVG-Versicherers besteht, dessen Überversicherungsrechnung nach dem Wegfall der Zusatzrente zu überprüfen sein wird. Ergibt sich eine Veränderung im Vergleich zur bisherigen Situation um mehr als 10 %⁶⁴, hat der BVG-Versicherer die so neu errechneten Leistungen zu erbringen.

Was geschieht nun aber, wenn diese Auffangmechanismen versagen, was vor allem bei teilinvaliden Personen und solchen der Fall sein wird, welche im Unfallzeitpunkt über keine UVG-Deckung verfügen, deren Rentenanspruch gegenüber der IV aber im Hinblick auf eine geplante Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gleichwohl nach Massgabe des Einkommensvergleiches zu

⁶² Lit. e) der Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. März 2003

⁶³ Art. 33 Abs. 2 UVV

⁶⁴ BGE 125 V 164

bemessen sein wird. Es ist offensichtlich, dass der Geschädigte zu wenig erhält, die IV aber zuviel erhalten hat.

Gründen die Ansprüche auf einen Verkehrsunfall kann der mit dem Haftpflichtigen abgeschlossene Vergleich gestützt auf Art. 87 Abs. 2 SVG innert eines Jahres seit Vergleichsabschluss angefochten werden, sofern eine offensichtlich unzulängliche Entschädigung⁶⁵ festgesetzt wurde. Gerade in den Fällen, in welchen sich die hier skizzierte Problematik akzentuieren wird, wird der Wegfall der Zusatzrente kaum dazu führen, dass von einer offensichtlich unzulänglichen Entschädigung im Sinne von Art. 87 Abs. 2 SVG gesprochen werden kann, sodass dieser Weg ganz abgesehen von den unerfreulichen praktischen Konsequenzen - der ganze Haftpflichtfall müsste wieder aufgerollt werden - kaum erfolgsversprechend sein dürfte. Dieselben Überlegungen sind mutatis mutandis bei einer Vergleichsanfechtung wegen eines Grundlagenirrtums anzustellen, wobei immerhin erwähnt sei, dass nach Treu und Glauben beide Parteien davon ausgehen durften, dass der Gesetzgeber nicht in laufende Rechte in einer Weise eingreifen würde, wie er dies nunmehr getan hat⁶⁶.

Gerade weil mit einem derartigen Vorgehen von keiner der beteiligten Parteien zumindest in der Vergangenheit zu rechnen war, sollte meines Erachtens dem Geschädigten gegenüber der IV ein Bereicherungsanspruch im Umfang des Kapitalwertes der weggefallenen Zusatzrente gewährt werden ist doch offensichtlich, dass die IV in diesem Umfang bereichert und der Geschädigte entreichert ist. Die Bereicherung der IV ist wegen des unvorhersehbaren Verhaltens des Gesetzgebers allemal ungerechtfertigt. Insoweit liegt auch eine andere Konstellation vor als in den bereits bisher bekannten Fällen, in welchen der Sozialversicherer eine bisher gewährte Rente im Rahmen einer Rentenrevision reduzierte oder gar aufhob⁶⁷. Auch wenn sich der Geschädigte im Rahmen der Erledigung des Direktschadens die in jenem Zeitpunkt geflossene Rente anrechnen liess und der Sozialversicherer den Kapitalwert jener Rente auf dem Regresswege erhielt, hat man in jenen Fällen wohl zu Recht einen Ausgleichsanspruch des Geschädigten abgelehnt, weil zum einen eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eintrat und zum anderen die Veränderung des Gesundheitszustandes bei Vergleichsabschluss immer als möglich in Betracht zu ziehen ist. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen sich der

⁶⁵ Zu den Voraussetzungen vgl. Urteil 4C.219/2001, Erw. 2 mit Hinweisen

⁶⁶ Vgl. BGE 130 III 49, welcher Entscheid sich mit der Anfechtung einer Entschädigungsvereinbarung wegen Grundlagenirrtums auseinandersetzt.

⁶⁷ Vgl. zu dieser Problematik PETER STEIN, Probleme des Regressrechts der AHV/IV gegenüber dem Haftpflichtigen und die Stellung des Geschädigten in: Festschrift Assista 1968 - 1978, 315 ff., insb. 329 ff.

Gesundheitszustand verschlechtert und die Leistungen des Sozialversicherers erhöht werden, ihm aber nach Erledigung der Regressansprüche eine weitere Inanspruchnahme des Haftpflichtigen verwehrt bleibt.

Da diese Problematik zumindest dem Verordnungsgeber nicht verborgen bleiben kann, wäre zu wünschen, dass dort eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die Zusatzrenten in all jenen Fällen weiter laufen, in welchen diese bei der haftpflichtrechtlichen Erledigung angerechnet wurden⁶⁸.

V. Wegfall des Karrierezuschlages

Nach bisherigem Recht wurde das der Rentenberechnung zugrunde zu legende durchschnittliche Erwerbseinkommen bei einem Invaliditätseintritt vor dem 45. Altersjahr um einen prozentualen Zuschlag, den sogenannten Karrierezuschlag, erhöht. Damit sollten bei jungen Invaliden die Einkommenserhöhungen ausgeglichen werden, die sie zufolge der Invalidität nicht in der Lage sein werden, zu realisieren. Die Revisionsvorlage will diesen Karrierezuschlag aufheben und die Renten sollen auf der Grundlage des vor Eintritt der Invalidität erzielten Erwerbseinkommens berechnet werden, was zu einer Reduktion der Renten führen wird. Auf die haftpflichtrechtliche Schadensberechnung hat dies keinen Einfluss, wird doch der Richter gerade bei jungen Geschädigten die mutmassliche berufliche und einkommensmässige Entwicklung nach Massgabe von Art. 42 Abs. 2 OR nicht zuletzt aufgrund statistischer Daten schätzen und der Schadensberechnung zugrunde legen. Die geringeren Sozialversicherungsleistungen werden einzig zu einem höheren Direktschaden führen.

Problematischer erscheint in diesem Zusammenhang jedoch die Frage zu sein, ob die nach bisherigem Recht, also unter Berücksichtigung eines Karrierezuschlages berechneten Renten auch nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision in bisheriger Höhe ausgerichtet werden oder ob eine Anpassung an das neue Recht gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG möglich ist. Nach dieser Gesetzesbestimmung kann eine zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen herabgesetzt werden, wenn sich der ihr zugrunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Nachdem in der Botschaft⁶⁹ die Auffassung vertreten wird, die hier verschärften Zumutbarkeitsbedingungen sowie die Einengung des Invaliditätsbegriffs seien nicht bloss auf die

⁶⁸ Vgl. zur Problematik auch BECK, Personenschadenforum, 264 f.

⁶⁹ Botschaft, 74 f.

Gewährung von neuen Renten anwendbar, sondern könnten auch im Rahmen einer Revision gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG Berücksichtigung finden, ist zu befürchten, dass die gleiche Überlegung auch im hier vorliegenden Kontext zur Anwendung kommen könnte. Dies umso mehr, als die Übergangsbestimmungen die nach Massgabe des bisherigen Karrierezuschlages gewährten Renten im Gegensatz zu dem nach bisherigem Recht entrichteten Taggeld nicht erwähnen⁷⁰. Diese Situation führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und zu einer weiteren Erschwerung der Erledigung von Haftpflichtfällen mittels Abgeltung des künftigen Direktschadens durch eine Kapitalzahlung. Das Postulat der Rentenlösung mit Anrechnung der bloss tatsächlich fliessenden Sozialversicherungsleistungen verdichtet sich je länger je mehr zur Notwendigkeit. Zu denken ist auch an die gegenwärtige UVG-Revision, womit unter anderem die UVG-Rente nach Eintritt ins AHV-Alter nicht mehr in jedem Fall ungekürzt weiter ausgerichtet, sondern entsprechend dem Alter der versicherten Person im Unfallzeitpunkt gekürzt werden soll. Bei versicherten Personen, die zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre alt waren, greift eine hälftige Kürzung Platz; war die versicherte Person im Unfallzeitpunkt zwischen 25 und 45 Jahre alt, wird die Invalidenrente pro Jahr um 2,5 % gekürzt⁷¹.

VI. Schlussbemerkungen

Die Revisionsvorlage wird zu einem weiteren Auseinanderdriften der sozialversicherungsrechtlichen und der haftpflichtrechtlichen Invaliditätsbemessung führen und vor allem die haftpflichtrechtliche Schadenerledigung erheblich erschweren. Noch weniger als bisher wird man die sozialversicherungsrechtliche Invaliditätsbemessung der haftpflichtrechtlichen Schadenerledigung zugrunde legen können. Zumutbarkeitsbeurteilungen vor allem bezüglich Eingliederungsmassnahmen und Invalidentätigkeit werden bloss noch durch die subjektive Objektivität des RAD bestimmt werden, wohingegen im Haftpflichtrecht nach wie vor auch subjektive Momente auf Seiten des Geschädigten die Zumutbarkeitsbeurteilung prägen, weshalb eine rein ökonomische Betrachtungsweise, wie sie die Revisionsvorlage postuliert, abzulehnen ist⁷². Sollte der Bundesrat tatsächlich wie in der Botschaft angekündigt⁷³ neue Grundsätze für die Umschreibung der massgebenden

⁷⁰ BECK, Personenschadenforum, 266

⁷¹ Art. 20 Abs. 2^{ter} VE; vgl. hiezu auch BECK, Personenschadenforum, 258

⁷² WEBER, Schadenminderungspflicht, 140

⁷³ Botschaft, 97

Erwerbseinkommen festlegen und sollte dies dazu führen, dass ungeachtet des vor Eintritt der Invalidität erzielten Einkommens auf Durchschnittswerte abgestellt wird, verkommt die Invaliditätsbemessung in der IV zu einer realitätsfremden, sich nicht mehr am ursprünglichen gesetzgeberischen Zweckgedanken der Existenzsicherung orientierenden Sanierungsaufgabe. Dies ist für eines der reichsten Länder dieser Erde unter jedem Gesichtspunkt ein Armutszeugnis.

Umso mehr ist zur haftpflichtrechtlichen Schadenerledigungspraxis Sorge zu tragen, die von der weit über das Ziel hinausschiessenden Revisionsvorlage unberührt bleiben soll⁷⁴.

⁷⁴ Gleicher Auffassung WEBER, Forum HAVE, 265; LANDOLT, Personenschadenforum, 241 ff.

Literaturverzeichnis

- BECK PETER Leistungsabbau im Sozialversicherungsrecht, in: WEBER STEPHAN [Hrsg.], HAVE Personenschadenforum 2007, 249 ff. (Zit. Personenschadenforum)
- HÄFLIGER BRUNO, Invaliditätsbemessung im Sozialversicherungsrecht und Haftpflichtrecht in: HAVE 2005, 3 ff.
- KIESER UELI, ATSG-Kommentar, Zürich 2003
- LANDOLT HARDY, Auswirkungen der 5. IVG-Revision auf die Schadenminderungspflicht, in: STEPHAN WEBER [Hrsg.], HAVE, Personenschadenforum 2007, 217 ff. (Zit. Personenschadenforum)
- LOCHER THOMAS, Invaliditätsgrad und Entstehung des Rentenanspruchs nach dem Entwurf zur 5. IV-Revision, Jusletter vom 12. September 2005, www.weblaw.jusletter.ch (Zit. Jusletter)
- WEBER STEPHAN, Die Schadenminderungspflicht - eine metamorphe Rechtsfigur, in: ALFRED KOLLER [Hrsg.], Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung, St. Gallen 1999, 133 ff. (Zit. Schadenminderungspflicht)
- DERSELBE, Beeinflusst die IV-Revision die haftpflichtrechtliche Schadenminderungspflicht, in: HAVE 2006, 264 ff. (Zit. Forum HAVE)
- DERSELBE, Reduktion von Schadenersatzleistungen in: WEBER STEPHAN [Hrsg.], HAVE Personenschadenforum 2007, 111 ff. (Zit. Personenschadenforum)